

Mandanten-Rundschreiben 2/2011

Steuertermine im Februar 2011

Fälligkeit 10.02. Ende Zahlungsschonfrist 14.02.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung

Fälligkeit 15.02. Ende Zahlungsschonfrist 18.02.

- Gewerbesteuer: 1/4-jährlich
- Grundsteuer: 1/4-jährlich

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

25.02. Zusammenfassende Meldung Januar 2011

Sozialversicherungsbeiträge:

22.02. Übermittlung Beitragsnachweise

24.02. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2011
zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2011

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2011

Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2011 folgende Werte:

Verpflegung ¹⁾	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	217,00	47,00	85,00	85,00
wöchentlich	50,61	10,99	19,81	19,81
kalendertäglich ²⁾	7,23	1,57	2,83	2,83

¹⁾ Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

²⁾ Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft ¹⁾	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende ^{1a)} €
monatlich	206,00	175,10
wöchentlich	48,09	40,88
kalendertäglich	6,87	5,84

¹⁾ Der Wert vermindert sich

^{1a)} bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %,

²⁾ für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

³⁾ bei der Belegung mit 2 Beschäftigten um 40 %
mit 3 Beschäftigten um 50 %
mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

⁴⁾ für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 %
(Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 3,59 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 2,91 €/m² monatlich bewertet werden.

Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10.11.2010 (BGBl 2010 Teil I S. 1751)

Haushaltsbegleitgesetz 2011

Bundeselterngeldgesetz

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurden u.a. **Änderungen** im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bezüglich der **Höhe des Elterngeldes** vorgenommen.

Unverändert beträgt das Elterngeld 67% des durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes.

Die Höhe beläuft sich auch weiterhin auf mindestens 300 € und höchstens 1.800 € monatlich.

Ebenfalls gilt weiterhin, dass sich bei monatlichem Einkommen von weniger als 1.000 € der Prozentsatz von 67% um je 2 € weniger Einkommen jeweils um 0,1% erhöht, bis auf maximal 100%.

Neu aufgenommen in das Gesetz wurde eine Klausel, wonach Elterngeld nicht mehr bezahlt wird, wenn der Berechtigte im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielte bzw. wenn beide berechnete Personen mehr als 500.000 € erzielten.

Außerdem wurde neu geregelt, dass sich bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen vor der Geburt von mehr als 1.200 € der Prozentsatz von 67% um je 2 € mehr Einkommen jeweils um 0,1% vermindert, bis auf 65%.

Die neuen Bestimmungen treten am 1.1.2011 in Kraft.

Haushaltsbegleitgesetz 2011, Artikel 24 "Änderung des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes" (BGBl 2010 Teil I S. 1885)

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser Basiszinssatz wurde ab **1. Januar 2011 unverändert mit 0,12 %** festgesetzt.

Der Verzugszinssatz beträgt damit

- für Verbrauchergeschäfte (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) 5,12 %
- bei Handelsgeschäften (§ 288 Abs. 2 BGB) 8,12 %.

Im Jahre **2010** hatten folgende Basiszinssätze Gültigkeit:

ab 1. Januar 2010	0,12 %
ab 1. Juli 2010	0,12 %.

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Unternehmen mit Bargeschäften Aufbewahrung digitaler Unterlagen

Die Finanzverwaltung hat in einem Erlass die **Vorschriften zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen** bei Bargeschäften **neu geregelt**. Betroffen sind Bargeschäfte unter Verwendung folgender Geräte:

- Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion,
- Taxameter und Wegstreckenzähler.

Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt werden sind, **sind** während der Dauer der Aufbewahrungsfrist **jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren**.

Unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden müssen insbesondere

- alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) incl. elektronisch erzeugter Rechnungen,
- die digitalen Unterlagen und Strukturinformationen, z.B. Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen.

Unzulässig bzw. nicht ausreichend sind

- Verdichtung der Daten,
- ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen,
- Vorhalten in ausgedruckter Form.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren.

Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts.

Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z.B. EC-Cash, ELV-Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Soweit ein Gerät bauartbedingt den niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät **längstens bis zum 31. Dezember 2016** in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. **Voraussetzung** hierfür ist, dass der Steuerpflichtige technisch

mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Das BMF-Schreiben zum "Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen" vom 09. Januar 1996 (BStBl I S. 34) wird aufgehoben. Dieses Schreiben kann nur noch herangezogen werden bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können.

Anmerkungen:

Insbesondere im Hinblick auf evtl. steuerliche Außenprüfungen sollten alle Unternehmen mit Bargeschäften, die derartige Geräte nutzen, mit ihren Softwareanbietern abstimmen, inwieweit die eingesetzten Geräte die Voraussetzungen dieses Erlasses bereits jetzt oder ggf. mit Softwareanpassungen/Speichererweiterungen erfüllen.

BMF-Schreiben vom 26.11.2010 - IV A 4 - S 0316/08/10004-07 (DB 2010 S. 2701)

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2011

Die Finanzverwaltung hat die (gegenüber 2010 erhöhten) Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2011 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	Voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	847	430	1.277
Fleischerei	672	1.008	1.680
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	807	1.210	2.017
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.116	1.989	3.105
Getränke (Einzelhandel)	0	363	363
Cafe und Konditorei	860	739	1.599
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, und Eier (Einzelhandel)	511	68	579
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.169	565	1.734
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	269	200	469

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.
Tabakwaren sind in den Pauschbeträge nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

BMF-Schreiben vom 08.12.2010 -IV A 4 - S 1547/0 (DStR 2010 S. 2577)